

Stellungnahme

Zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur No- vellierung der Trinkwasserverordnung

Bundesrat Drucksache 68/23 (Stand 15.02.2023)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1	Einleitung	3
2	Zusammenfassung	3
3	Zu den Punkten im Einzelnen	5
3.1	1:1-Umsetzung der EU-TWRL erforderlich	5
3.2	Zu § 2 Begriffsbestimmungen	5
3.3	Zu § 3 Bezugnahme auf technische Normen	6
3.4	Zu den Qualitätsparametern	8
3.5	Vorschläge über sprachliche Konkretisierungen zur Sicherstellung der Praxistauglichkeit	12
3.6	Verursachergerechtigkeit stärken	19
3.7	Keine Verlagerung staatlicher Aufgaben auf Wasserversorger.....	19

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 15.02.2023 einen novellierten Entwurf einer „Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung“ (Bundesrat Drucksache 68/23), im Folgenden als „TrinkwV“ abgekürzt, veröffentlicht. Zweck des Entwurfes ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die so genannte „EU-Trinkwasserrichtlinie“, im Folgenden als „EU-TWRL“ abgekürzt.

Für den Erlass der TrinkwV wurde eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorgesehen (Bundestag Drucksache 20/3974). Darüber hinaus stellt der Entwurf aus rechtstechnischen Gründen eine Vollumsetzung der Regelungen in der TrinkwV dar, die auch die Regelungen der Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe im Wasser für den menschlichen Gebrauch einbezieht.

2 Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt die Vorlage der TrinkwV zur zügigen Umsetzung der EU-TWRL.

Folgende Aspekte sind aus Sicht des BDEW zu berücksichtigen:

- sich grundsätzlich an einer 1:1-Umsetzung der EU-TWRL 2020/2184 zu orientieren,
- für „Arsen“: den EU-Grenzwert von 10 µg/L, analog den Regelungen für Mineralwasser, festzulegen,
- für „Chrom“: den Grenzwert erst nach der toxikologischen Überprüfung durch die WHO sowie, gemäß den Vorgaben der EU-TWRL, erst ab dem 12.01.2036, statt direkt mit der Veröffentlichung der TrinkwV, zu senken,
- für „Blei“: die Absenkung des Blei-Grenzwertes auch die Auswirkungen für die Verbraucher zu überprüfen und für den Eingriff in deren Grundrechte eine Ermächtigungsgrundlage im IfSG sicherzustellen, sowie die Informationspflicht von Fachpersonen, Bleileitungen an das Gesundheitsamt zu melden, zu streichen. **Dies ist Aufgabe der Gesundheitsämter und geht über den Zuständigkeitsbereich der Wasserversorger hinaus bzw. ist für den Wasserversorger unmöglich nachzukommen, da er die entsprechenden Informationen nicht erhält und im Übrigen auch kein Zutrittsrecht zu den Häusern und Wohnungen hat,**
- für die zusätzlichen nationalen Verschärfungen der Parameter „Arsen“, „Chrom“, „Blei“, „Bisphenol A“ und „Chlorat“ die Absenkung der Grenzwerte bzw. die Verkürzung der Übergangsfristen toxikologisch zu begründen bzw. Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert ohne Ausnahmegenehmigungen zu dulden,

- für „Pestizide und deren relevante Metabolite“: statt einer generischen Definition eine stoffbezogene Einzelbewertung über potenziell relevante Metabolite und deren Transformationsprodukten zu ermöglichen,
- Gleichrangigkeit anderer europäischer Regelwerke bei der Bezugnahme auf Technische Regelwerke (Fra.bo-Urteil EuGH) zu berücksichtigen,
- Konkretisierungen und Definitionen der Begriffe „Wasserversorgungsanlage“, „Wasserversorgungsgebiet“, „Gesundheitsamt“, „zuständige Behörde“, „Technischer Maßnahmenwert“, „Höchstwert“, „Grenzwert“, „Referenzwert“, „Parameterwert für radioaktive Stoffe“, „Richtdosis“ und „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ zu ergänzen,
- für die - den Vollzug wasserrechtlicher Bestimmungen - Zuständigen grundsätzlich eine Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr weiterer Verschlechterungen des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwassers (Verschlechterungsverbot der WRRL) und zum Erreichen eines guten ökologischen oder chemischen Zustands (Verbesserungsgebot der WRRL) im Sinne des Verursacherprinzips festzuschreiben.

3 Zu den Punkten im Einzelnen

3.1 1:1-Umsetzung der EU-TWRL erforderlich

- **Keine nationale Verschärfung des Arsen-Grenzwertes**
- **Keine nationale Verschärfung des Chrom-Grenzwertes**
- **Für den Austausch von Bleileitungen** nach § 17 Absatz 1 TrinkwV fehlt eine Ermächtigungsgrundlage für den Eingriff in die Grundrechte der VerbraucherInnen und Anforderungen an die Herstellung von bleihaltigen Armaturen, Loten und mechanischen Wasserzähler
- **Streichung der Informationspflicht** für Fachleute die zuständige Behörde über bestehende Bleileitungen zu unterrichten (§ 17 Abs. 6 S. 1 TrinkwV),
- **Keine Verkürzung von Übergangsfristen wie z.B. für Blei, Chrom und Bisphenol A**
- **Fehlende Verpflichtungen** der zuständigen Behörden zur Festlegung von Maßnahmen in Einzugsgebieten,
- Längere Übergangsfrist für das Vorlegen eines Maßnahmenplanes nach § 50 TrinkwV mit Angabe der Umstellung auf eine andere Wasserversorgung und /oder ein Ersatzwasserkonzept erforderlich,
- Nach § 70 soll **zusätzlich zur ECHA eine Bewertung der Trinkwasserinstallationen allein verantwortlich durch das UBA**, ohne Einbeziehung der Bau- und Wirtschaftsressorts, erfolgen
- Nach § 23 soll es eine **Pflicht zur Aufbereitung** geben. Vorrangig sollte jedoch das Minimierungsgebot Berücksichtigung finden und eine Aufbereitung nur die Ultima Ratio sein.

3.2 Zu § 2 Begriffsbestimmungen

› Zu § 2 Nummer 5 „Wasserversorgungsgebiet“

Die Begriffsbestimmung „Wasserversorgungsgebiet“ sollte aus Gründen der Klarstellung erweitert werden. Der Begriff ist missverständlich, da er laut Entwurf im Unterschied zur Vorgabe der EU-TWRL ausschließlich geografisch definiert sein soll.

Bisher wird in der Praxis in Deutschland der rechtlich definierte Begriff „Versorgungsgebiet“ im Sinne der AVBWasserV verwendet. Dieser entspricht inhaltlich dem in der EU-TWRL in Anhang IV Information der Öffentlichkeit Nummer 1 bezeichneten „beliefernten“ Gebiet. Ein beliefertes Gebiet umfasst - auf der Grundlage von Geografie und Geohydrologie und der gebotenen ortsnahen Versorgung laut WHG - versorgte Gebiete der Kommunen. Es umfasst die Infrastruktur, die vorhandenen Gewinnungsgebiete sowie Schutzgebiete der Wasserversorgung der Kommunen. In der EU-TWRL werden darüber

hinaus „Einzugsgebiete von Entnahmestellen“ im Sinne der WRRL definiert, worunter laut der WRRL die geografisch definierten Gebiete von Wasservorkommen, die insbesondere der Trinkwassergewinnung dienen, verstanden werden. Die Einzugsgebiete gehen über die Wasserversorgungsgebiete der Wasserversorger hinaus.

Zur Klarstellung schlägt der BDEW vor, den Hinweis „auch im Sinne der AVBWasserV“ zu ergänzen.

› **Zu § 2 Fehlende Begriffsbestimmungen**

Einige Begriffe aus der geltenden Fassung wurden gestrichen bzw. wurden, durch die EU-TWRL neu eingeführte Begriffe, nicht übernommen. Dazu zählen: „Gesundheitsamt“, „zuständige Behörde“, „Technischer Maßnahmenwert“, „Höchstwert“, „Grenzwert“, „Referenzwert“, „Parameterwert für radioaktive Stoffe“, „Richtdosis“, „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“

Der BDEW fordert die aufgeführten Begriffe zur Klarstellung zu definieren.

3.3 Zu § 3 Bezugnahme auf technische Normen

› **Zur Angabe von technischen Normen**

In der TrinkwV werden bestimmte Regelwerke der DIN und ISO explizit benannt, die zudem zur Umsetzung verpflichtend angewendet werden sollen. Damit werden andere europäische Regelwerke ausgeschlossen. Beispiele dafür sind § 43, Absatz 6 Nummer 1 a) Calcitlösekapazität die Bezugnahme auf die DIN 38404-10, in § 3 Absatz 1 Nummer 21 auf die ISO- 10705-3 oder in der amtlichen Begründung zu § 18 Nummer 2, auf die DIN 1988-200 oder in §19 Absatz 3 auf das DVGW Arbeitsblatt W 204.

Die Nennung des Ausgabedatums kann Missverständnisse mit der Akkreditierungsbehörde und den Einsatz veralteter Normen auslösen. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist eine Überarbeitung der Zitierung erforderlich.

Der BDEW schlägt vor beispielsweise „DIN-38404-10, Ausgabe Dezember 2012“ durch „DIN 38404-10, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung- Physikalische und physikalisch chemische Stoffkenngrößen (Gruppe C) – Teil 10: Berechnung der Calcitsättigung eines Wassers (C10), [...]“ zu ersetzen.

Darüber hinaus fordert der BDEW die Beachtung des Fra.bo-Urteils.

Demnach sah es der Europäische Gerichtshof nach seinem Urteil vom 12. Juli 2012 in der Rechtssache C-171/11 Fra.bo als erwiesen an, dass in der gesetzlichen Vermutung des damaligen Paragraphen 12 Absatz 4 Satz 3 AVBWasserV, wonach Produkte mit DIN-DVGW- oder DVGW-Zeichen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, verbunden mit der marktbeherrschenden Stellung eines Zertifizierers und dem dadurch

herausragenden Stellenwert des Prüfzeichens für die Vermarktung in Deutschland, eine Befugnis des Zertifizierers, den Zugang von Erzeugnissen zum deutschen Markt zu regeln, einherging.

Die Herbeiführung einer solchen Befugnis ist seitens des Ordnungsgebers jedoch nicht beabsichtigt. Da für Produkte und Geräte im nach wie vor nicht harmonisierten Trinkwasserbereich keine CE-Kennzeichen gelten, wurden die Vermutungsregelungen im Folgenden komplett gestrichen.

- › **Zu DIN EN 1622 Ausgabe Oktober 2006 der DIN EN 1622, Wasserbeschaffenheit - Bestimmung des Geruchsschwellenwerts (TON) und des Geschmacksschwellenwerts (TFN)**

In der TrinkwV wird an mehreren Stellen auf die quantitative Anforderung für den Parameter „Geruch“ verwiesen. In der Begründung steht allerdings, dass „die bisherige quantitative Anforderung ($\text{TON} \leq 3$) in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 8 [gestrichen] wird [...] und der Bezug auf die qualitative Untersuchung in den Bemerkungen daher obsolet [ist]“.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Hinweis ergänzt werden, dass im Falle einer qualitativen Auffälligkeit weiterhin die Ermittlung eines Geruchsschwellenwertes nach DIN 1622 erforderlich ist.

- › **Zu DIN EN ISO 10705-2, Ausgabe Januar 2002 der DIN EN ISO 10705-2, Wasserbeschaffenheit–Nachweis und Zählung von Bakteriophagen–Teil 2: Zählung von somatischen Coliphagen**

In § 43 Abs 1 Satz 2 TrinkwV steht: „Für die Untersuchungen des Wassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen soll die Norm DIN EN ISO 10705-2 und, sofern abhängig von den zu untersuchenden Konzentrationsbereichen für die Untersuchung ein Anreicherungsschritt nötig ist, zusätzlich die Norm ISO 10705-3 angewendet werden.“

Allerdings sind die DIN EN ISO 10705-2 und ISO 10705-3 unvollständig und geben keine Methoden zur Aufkonzentrierung der Proben an. In Kapitel 1 (Scope) der Norm ISO 10705 wird direkt darauf hingewiesen, dass: „*This part of ISO 10705 does not give specific details of concentration methods*“. Darüber hinaus enthält Teil 3 der Norm, der z.B. die Validierung festlegen soll, keine Angaben zu Vorgaben und Verfahren.

Der BDEW fordert die Normen zu überprüfen, um Vollzugsprobleme zu vermeiden.

3.4 Zu den Qualitätsparametern

› Zu Arsen

Laut der TrinkwV soll der national verschärfte Grenzwert von 4 µg/L ab dem 12.01.2033 für alle Wasserversorgungsanlagen bzw. für ab dem 12.01.2028 neu in Betrieb gehende Wasserversorgungsanlagen bereits ab dem 12.01.2028 gelten.

Der BDEW fordert den Arsen-Grenzwert nicht im nationalen Alleingang auf 4 µg/L, insbesondere ohne toxikologischen Nachweis, zu verschärfen. Im Widerspruch dazu steht auch, dass laut EU-Recht Mineralwasser weiterhin 10 µg/L Arsen enthalten darf.

Gerade im Hinblick auf die Beibehaltung des Arsen-Grenzwertes von 10 µg/L für Mineralwässer ist diese, nicht toxikologisch begründete, nationale Verschärfung des Arsen-Grenzwertes auf 4 µg/L eine unverhältnismäßige Anforderung an die Wasserversorgungsunternehmen.

Insbesondere Wasserversorgungsunternehmen mit Tiefenbrunnen können diesen im nationalen Alleingang vorgenommene Verschärfung nur mit erheblichen Investitionen und den damit verbundenen Kosten für zusätzliche Aufbereitungstechnologie erreichen bzw. muss mit der Außerbetriebnahme von Brunnen gerechnet werden.

Bei Beibehaltung des national verschärften Arsen-Wertes sollten, zumindest bei geologisch bedingten Arsen-Belastungen, wie beispielsweise in der Sächsischen Schweiz, in Bayern oder in Nordrhein-Westfalen im Bereich von stillgelegten Steinkohletagebaue, Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert von 10 µg/L ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.

Erteilte Ausnahmeregelungen bei Überschreitungen des national verschärften Arsen-Wertes für Trinkwasser würden sonst ohne Not Irritationen bei den VerbraucherInnen auslösen und die Wasserversorgung der Kommunen in etlichen Bundesländern in Frage stellen.

› Zu Chrom

Laut der TrinkwV soll der EU-Grenzwert von 25 µg/L sofort mit Veröffentlichung der TrinkwV gelten. Zudem soll der Chrom-Grenzwert ab dem 12.01.2030 nochmals auf 5 µg/L gesenkt werden.

Das BMG motiviert die Absenkung aus toxikologischen Gründen, liefert jedoch weder eine nachvollziehbare wissenschaftliche Argumentation noch Belege oder Berechnungen.

Laut der EU-TWRL wird der Chrom Wert derzeit noch von der WHO geprüft und sollte daher erst nach einem Übergangszeitraum von 15 Jahren verschärft werden.

Zudem kommt Chrom auch ubiquitär vor. Beispielsweise ist Chrom in vielen pflanzlichen als auch tierischen Lebensmitteln zu finden. So enthalten Edamer und Gouda-Käse durchschnittlich 95 µg/100 g, Honig 29 µg/100 g, ein Ei bis 50 µg/100 g und Weizenvollkornbrot bis 49 µg/100 g.¹ Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung schätzt, dass für Erwachsene eine Zufuhr von 30-100 µg Chrom pro Tag erforderlich und ausreichend ist. Zum anderen wird Chrom vielfältig, z.B. in Düngemitteln, Metallbau, Indirekteinleitung in Kläranlagen etc. eingesetzt.

Der BDEW fordert den Chrom-Grenzwert, wie von der EU-TWRL vorgesehen, erst ab den 12.01.2036 auf 25 µg/L zu senken.

Bei Beibehaltung des national verschärften Grenzwertes sollte eine toxikologisch-wissenschaftlich Begründung für die kürzere Übergangsfrist bzw. den schärferen Grenzwert von 5 µg/L vorgelegt werden. Zudem sollten Grenzwert-Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert von 50 µg/L bis zum 11.01.2036 ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.

Zur Vermeidung bzw. zum nachhaltigen Schutz der Trinkwasservorkommen sollten die zuständigen Behörden zusätzlich auch Abwehrmaßnahmen für die Verursacher einer Belastung, z.B. ein Verbot der Anwendung in Einzugsgebieten der Wasserversorgung, festlegen, sowie die Hersteller und Anwender an den Aufbereitungskosten im Sinne der Herstellerverantwortung beteiligen. Ggf. sollten auch entsprechende Regelungen in die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen mit aufgenommen werden. Eine Verlagerung der Aufbereitungskosten über den Wasserpreis an die Verbraucher ist strikt abzulehnen.

› **Zu Summe PFAS-4**

Der BDEW begrüßt die Festlegung des Grenzwertes auf 20 ng/L.

› **Zu Pestiziden und deren relevante Metabolite**

Grundsätzlich begrüßt der BDEW die überarbeitete Definition über relevante Metabolite, welche nun klarstellt, dass die Relevanz von Metaboliten auch anhand des Kriteriums der möglichen Bildung von Transformationsprodukten zu beurteilen ist.

¹ Eucell. URL: <https://www.eucell.de/ernaehrung/ernaehrungslexikon/spurenelemente/chrom/lebensmittel>

Allerdings sollte statt der Anwendung einer generischen Definition besser eine stoffbezogene Einzelbewertung für die fraglichen Metabolite und Transformationsprodukte durchgeführt werden.

In der Regel liegt eine Bewertung der fraglichen Stoffe durch das UBA vor. Für nicht-relevante Metabolite werden gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) abgeleitet. Die Feststellung der Besorgnis für ein Transformationsprodukt erfolgt anhand von toxikologischen Daten, die die Ableitung eines GOW oder Trinkwasserleitwerts für diese Substanz durch das UBA erlauben. Somit sind für beide Stoffe bereits etablierte Bewertungsmaßstäbe vorhanden.

Eine stoffspezifische Regelung hätte zudem noch den Vorteil, die Lücke zu schließen, die sich dadurch ergibt, dass manche Stoffe sowohl als Metabolite aus Pestizid-Wirkstoffen als auch durch andere Anwendungen (z. B. Nutzung in industriellen Prozessen oder Haushaltsanwendungen) in das Wasser eingetragen werden; beispielhaft dafür ist Trifluoracetat.

Zur Vermeidung bzw. zum nachhaltigen Schutz der Trinkwasservorkommen sollten die zuständigen Behörden zusätzlich Abwehrmaßnahmen für die Verursacher einer Belastung, z.B. ein Verbot der Anwendung in Einzugsgebieten der Wasserversorgung, sowie die Hersteller und Anwender an den Aufbereitungskosten im Sinne der Herstellerverantwortung beteiligen. Eine Verlagerung der Aufbereitungskosten über den Wasserpreis an die Verbraucher ist strikt abzulehnen.

› **Zu Blei**

Der Blei-Grenzwert von 5 µg/L soll bereits ab dem 12.01.2028, statt nach der EU-TWRL ab dem 12.01.2036, gelten.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich das in § 17 vorgesehene Verbot von Trinkwasserleitungen aus Blei und die vorgesehenen Maßnahmen wie Entfernung oder Stilllegung.

Diese Verschärfung beim Endkunden stellt jedoch einen möglichen Eingriff in seine Grundrechte (Artikel 13 und 14 Grundgesetz) dar. Die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) fehlt bislang und sollte ergänzt werden.

Neben den Bleileitungen sind Überschreitungen des Blei-Grenzwertes beim Verbraucher auch durch bleihaltige Armaturen, Wasserzähler und Lote möglich. Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr dieser Gefährdungen beim Endkunden werden in der TrinkwV nicht vorgeschlagen.

Der BDEW fordert, die zur Abwehr der Gefahren beim Endkunden notwendigen Maßnahmen und Anforderungen an die Hersteller, insbesondere von bleihaltigen

Armaturen, Loten und Wasserzähler, zur Einhaltung des neuen Grenzwertes, im Sinne des Verursacherprinzips und der Herstellerverantwortung im Entwurf explizit zu regeln.

Mit Blick auf die Umsetzung der Maßnahmen ist dafür eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 12.01.2036, analog den Vorgaben der EU-TWRL, erforderlich.

Darüber hinaus ist eine Meldepflicht der Fachleute an das Gesundheitsamt, wenn in der Kundenanlage offensichtlich Leitungen aus Blei verbaut sind, nach § 17 Abs 6 abzulehnen. Dies ist Aufgabe der Gesundheitsämter und geht über den Zuständigkeitsbereich der Fachleute hinaus bzw. ist für die Fachleute unmöglich nachzukommen, da sie die entsprechenden Informationen nicht erhalten und im Übrigen auch keine Zutrittsrechte zu den Häusern und Wohnungen haben.

› **Zu Chlorat**

Der Chlorat Grenzwertes von 0,07 mg/L soll ohne Übergangsfrist gelten. Dagegen sieht die EU-TWRL einen Grenzwert von 0,25 mg/L mit einer Übergangsfrist bis zum 12.1.2026 vor.

Die, durch die Verkürzung der Übergangsfrist, bedingten Überschreitungen des Chlorat-Grenzwertes sollten bis zum Ablauf der EU-Frist bis zum 12.1.2026 bis zum EU-Grenzwert von 0,25 mg/l ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden. Eine Übergangsfrist bis zum 12.1.2026 ist erforderlich um die Umstellung/Anpassung der technischen Anlagen zu gewährleisten.

› **Zu Bisphenol A**

Die Übergangsfrist wurde in der TrinkwV auf den 12.1.2024 verkürzt. Die EU-TWRL sieht eine Übergangsfrist für den neuen Grenzwert bis zum 12.1.2026 vor.

Der BDEW fordert die Festlegung der Übergangsfrist, analog den Vorgaben der EU-TWRL, auf den 12.01.2026. Eine Übergangsfrist bis zum 12.1.2026 ist erforderlich um die Umstellung/Anpassung der technischen Anlagen zu gewährleisten. Zudem sollte die Festlegung der Untersuchungspflicht über eine Risikobewertung erfolgen.

› **Zu Legionella spec.**

Der BDEW begrüßt die Anpassung des Technischen Maßnahmenwertes und die aktualisierte UBA-Empfehlung, damit insbesondere nicht bereits der Nachweis einer einzigen Koloniebildenden Einheit auf einer Direktansatzplatte eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes zur Folge hätte.

Der BDEW fordert, dass sich bei einem positiven Legionellen-Befund die Maßnahmen und Pflichten nach der Gefährlichkeit der verschiedenen Legionella-Arten unterscheiden. Ansonsten würden, für den Menschen ungefährlichen Legionellen-Arten, denselben

Sanierungs- und Untersuchungsaufwand für Betreiber von Trinkwasserinstallationen verursachen wie gefährliche Legionellen-Arten.

Dies ist unverhältnismäßig und dient nicht dem Gesundheitsschutz.

Im Fall einer Überschreitung des Maßnahmenwertes folgt nach § 51 Abs. 1 Nummer 3 eine Risikoabschätzung, in welcher eine Identifizierung und Gefährlichkeitsbewertung der Legionellen-Arten durchgeführt werden sollte.

› **Zu Trübung**

In Anlage 5 Teil I ist die 95 %-ige Forderung nicht umsetzbar, da zur Kalkulation der 95 % eine Definition der Datenpunkte je Zeiteinheit fehlt. Zudem sollte konkretisiert werden, dass es durch Filterspülungen, Pumpenwechsel oder Ähnlichem zu kurzfristigen, betriebsbedingten Überschreitungen der 1,0 NTU kommen kann und hierfür die Ursache nicht erforscht werden muss.

Der BDEW schlägt vor die Angabe zum Referenzwert wie folgt zu formulieren:

„im Filtrat:

- a) **0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Messwerte je Monat,**
- b) **kein Messwert soll 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) überschreiten und**
- c) **ein Messwert darf 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei geplanten, technisch notwendigen Maßnahmen kurzfristig überschreiten.“**

Zudem sollte in Anlage 5 Teil II das Wort „fortlaufend“ durch „Online-Messung“ ersetzt werden.

3.5 Vorschläge über sprachliche Konkretisierungen zur Sicherstellung der Praxistauglichkeit

› **Zu § 6 Mikrobiologische Anforderungen**

Zu Absatz 4:

Ergänzung erforderlich.

„Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser eines Wasserversorgungsgebiets Mikroorganismen vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 1 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt für das betroffene Wasserversorgungsgebiet unter Beachtung von Absatz 1 **und Empfehlungen des Umweltbundesamtes mit wissenschaftlich-toxikologischen Ableitungen** einen Höchstwert fest, der nicht überschritten werden darf.“

Zu Absatz 5:

Streichung erforderlich.

~~„Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, dürfen in Trinkwasser nur in Konzentrationen enthalten sein, die so niedrig sind, wie dies mit im Einzelfall angemessenem Aufwand unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.“~~

Eine Relevanz des Absatzes ist für den Vollzug der Trinkwasserüberwachung in der Praxis nicht erkennbar. Welche Mikroorganismen hier gemeint sind und in welchen Konzentrationen sie das Trinkwasser verunreinigen bzw. zur Beeinflussung seiner nachteiligen Beschaffenheit beitragen, wird in der TrinkwV nicht erläutert oder geregelt. Der Absatz ist deshalb obsolet.

Falls mit § 6 Abs. 5 auf die Indikator-Parameter Koloniezahlen bei 22 und 36 °C (Anlage 3, Teil 1) abgehoben wird, müsste darauf explizit verwiesen werden.

› **Zu § 7 Chemische Anforderungen**

Zu Absatz 3:

Ergänzung erforderlich.

„Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser eines Wasserversorgungsgebiets chemische Stoffe vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 2 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt für das betroffene Wasserversorgungsgebiet unter Beachtung von Absatz 1 **und Empfehlungen des Umweltbundesamtes mit wissenschaftlich-toxikologischen Ableitungen** einen Höchstwert fest, der nicht überschritten werden darf.“

› **Zu § 11 Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen**

Die Anzeigepflichten und die Form der Anzeige sollten klarer definiert werden. Zu klären wäre insbesondere, ob bspw. Außer- und Wiederinbetriebnahmen z. B. von Filtern (bei einer Reaktivierung) und von Behälteranlagen (bei einer Reinigung) anzeigepflichtig sind. **Eine Anzeigepflicht von Behälterreinigungen sollte entfallen. Die bisherigen Regelungen waren häufig nicht praxistauglich.**

› **Zu § 15 Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser**

Zu Absatz 4:

Die festgelegte Vorgehensweise ist Folge des Fra.bo-Urteils des EuGH: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012, Fra.bo SpA gegen Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Technisch-Wissenschaftlicher Verein,

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Freier Warenverkehr – Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung – Nationales Zertifizierungsverfahren – Vermutung der Konformität mit dem nationalen Recht – Anwendbarkeit von Art. 28 EG auf eine private Zertifizierungsstelle, Rechtssache C-171/11).

Folglich sollte zu der Formulierung „von Amts wegen“ in der Begründung zum Paragraphen der Link zum Fra.bo-Urteil eingefügt werden.

› **Zu § 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung**

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 12 EU-TWRL sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Aufbereitungsstoffe den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht direkt oder indirekt gefährden.

Zur Absicherung der Wasserversorger sollte in § 19 TrinkwV geregelt werden, dass die Aufbereitung „in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt wird“.

Zu Absatz 3:

Die Regelung ist schärfer als in der geltenden TrinkwV formuliert. Ohne Not sollte eine solche Verschärfung nicht vorgenommen werden.

Ggf. wären zur Vermeidung von Missverständnissen Hinweise wünschenswert, wie die Wasserversorger damit umgehen sollen bzw. könnte die Formulierung „um die von den Herstellern angegebene Konformität mit den Reinheitsanforderungen“ ergänzt werden.

› **§ 20 Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren**

Zu Absatz 2:

Diese Regelung ist deutlich schärfer gefasst als in der geltenden TrinkwV. Die Formulierung stellt eine Erweiterung der bisherigen Regelung dar. Dies ist auch vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingten Betriebsmittelknappheit in der Wasserversorgung nicht nachvollziehbar.

Zu Absatz 4:

Das Umweltbundesamt sollte nach Artikel 12 Paragraph 3 EU-TWRL sicherstellen, dass die Reinheit von Chemikalien zur Aufbereitung und die Filtermedien von den Herstellern geprüft und ihre Qualität im Sinne der EU-Anforderungen garantiert wird.

Der BDEW fordert die Regelungen, insbesondere für Importe von Chemikalien aus China, Russland usw., zu konkretisieren. Darüber hinaus sollte eine schnellere Prüfung zur Vermeidung von Versorgungsengpässen möglich sein.

› **Zu § 23 Pflicht zur Aufbereitung**

Zu Absatz 1:

Die Pflicht zur Aufbereitung ist keine Vorgabe der EU-TWRL. Zudem kann dies im Widerspruch zum Minimierungsgebot stehen. Vorrangig sollte stets das Minimierungsgebot Berücksichtigung finden und die Aufbereitung nur die Ultima Ratio sein.

Die Vorgabe nach § 23 TrinkwV ist zudem hinsichtlich der Bewertung der Schädigung der menschlichen Gesundheit unklar.

Die Wasserversorger können eine Bewertung über eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht vornehmen. Dies ist primär die Aufgabe des zuständigen Gesundheitsamtes.

Zur Klarstellung sollte die Vorgabe wie folgt formuliert werden: „Eine Aufbereitung muss erfolgen, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder ein von ihm Beauftragter **in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt** hinsichtlich mikrobieller Belastungen des Rohwassers Tatsachen feststellt.“

Der BDEW fordert, dass es keine Verlagerung staatlicher Aufgaben auf Wasserversorger geben darf.

› **Zu § 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung**

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Die Regelung stellt einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bei fachgerechter Dosierung und automatischer Dosierungsanlage dar.

Der BDEW fordert, dass die Hersteller Angaben zur Konzentration der Desinfektionsmittel im Trinkwasser bei fachgerechter Dosierung liefern sollten. Somit kann bei fachgerechter Dosierung und/ oder automatischer Dosierungsanlage die Pflicht zur Angabe folglich entfallen.

› **Zu § 29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen**

Zu Absatz 5:

Bescheinigt der Hersteller die Anforderungen nach § 19 TrinkwV, so ist eine stichprobenhafte Kontrolle durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage ausreichend.

› **Zu § 30 Programm für betriebliche Untersuchungen**

Zu Absatz 2:

Die Wasserversorgungsunternehmen haben nach dem Wasserhaushaltsgesetz **keine Überwachungs- und Bewirtschaftungspflichten in den Einzugsgebieten.**

Zur Klarstellung sollte in der Regelung konkretisiert werden, dass die Ergebnisse der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von den zuständigen Behörden geliefert werden. Zudem sollte die Regelung auch für Vorlieferanten konkretisiert werden.

› **Zu § 34 Pflicht zum Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen**

Zu Absatz 4:

Die in der DIN-EN 15975-2 festgelegten Anforderungen gehen über die Anforderungen der EU-TWRL hinaus. § 34 stellt sogar in vielen Bereichen eine Doppelarbeit und ein Doppelaufwand dar, da parallel in etlichen Bundesländern von den zuständigen Behörden Trinkwasserkonzepte von Kommunen verlangt werden oder von Wasserversorgern eine TSM-Prüfung abgelegt wurde. Zudem wurde die vom BMG und UBA zugesagte praxistaugliche Fassung für die Umsetzung mit Blick auf die bisherigen UBA-Ausführungen zur Risikobewertung und Risikomanagement bisher nicht vorgelegt.

Der Umfang der Risikobewertung und des Risikomanagements sollte 1:1 aus der EU-TWRL übernommen werden. Dafür sollte die Regelung um „in Anlehnung an DIN EN 15975-2“ konkretisiert bzw. um den Hinweis ergänzt werden, dass Trinkwasserkonzepte bzw. Wasserversorgungskonzepte nach landesrechtlichen Regelungen mit Gefährdungsanalysen und TSM-Prüfungen zur Umsetzung von § 34 geeignet sind.

› **Zu § 35 Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen**

Zu Absatz 1:

Die Qualifikation sollte diskriminierungsfrei per Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 2:

Die Anforderungen der EU-TWRL wurden hier unvollständig aufgenommen. Es fehlen der Gesundheitsaspekt sowie die Regelung für die zuständigen Behörden. Es sollte der übersetzte Text der EU-TWRL übernommen werden.

› **Zu § 36 Indikatorparameter somatische Coliphagen**

Zu Absatz 2:

Die Bewertung der Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen mit Blick auf die menschliche Gesundheit zu bestimmen, obliegt den Gesundheitsbehörden. Die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren ist nach der Liste § 20 zu regeln.

Zudem liegt eine geeignete und standardisierte Methodik zur Untersuchung der Eliminationsleistung für den Vollzug der TrinkwV liegt nicht vor. Die angegebene ISO 10705-3 („Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen“) liefert zur Konzentration keine konkreten Vorschriften. Es bleibt unklar, mit welcher Methodik die Untersuchung der Eliminationsleistung erfolgen soll.

› **Zu § 38 Verfahren zur Entscheidung über eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten**

Zu Absatz 4 und Absatz 5:

Die Regelung sollte auch die Frist zur Zustimmung durch die Gesundheitsbehörden regeln, um die Planungssicherheit für die Wasserversorger zu gewährleisten.

Die Frist für die Zustimmung der Gesundheitsämter zur Genehmigung der Dokumentation beträgt zwei Wochen.

› **Zu § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher**

Zu Absatz 2 Nummer 3:

Die TrinkwV geht fälschlicherweise davon aus, dass „Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum“ in die Gebühren bzw. Preise einfließen. Die Begründung des Entwurfs stellt in diesem Sinne ausdrücklich darauf ab, dass die Vorschrift für Verbraucher (umfassend) Aufschluss über die Zusammensetzung der Trinkwassergebühren bzw. -preise liefern soll.

Tatsächlich ist aber – unter anderem nach ausdrücklicher Klarstellung der Landeskartellbehörde NRW (vgl. <https://www.lebensraumwasser.com/nrw-kartellbehoerde-erklaert-finanzierung-oeffentlicher-trinkbrunnen-ueber-wasserpreise-fuer-unzulaessig/>) – die Finanzierung öffentlicher Trinkwasserbrunnen über die Wasserpreise unzulässig. Die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum ist eine kommunale Aufgabe, ebenso wie die angemessene Bereitstellung von Löschwasser (so etwa § 38 Abs 1 LWG NRW). Die Kommunen haben die Möglichkeit, die Bereitstellung und Unterhaltung von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum auf der Grundlage eines Wasserkonzessionsvertrages kostenpflichtig auf die Wasserversorgungsunternehmen zu übertragen. Die Wasserversorgungsunternehmen agieren dann gleichsam als Dienstleister für die jeweilige Kommune.

Wasserversorgungsunternehmen dürfen jedoch die Kosten für die von ihnen errichteten und betriebenen Trinkwasserbrunnen nicht auf ihre Kundinnen und Kunden umlegen.

Der Wasserversorger kann zudem auch rein faktisch nicht verpflichtet werden, entsprechende Informationen öffentlich zu machen. Diese Informationen liegen ihm gar nicht vor, da die Kosten bei der Kommune entstehen. Dies gilt selbst dann, wenn einzelne Wasserversorgungsunternehmen hierbei als Dienstleister oder im Rahmen von Sponsoring-Vereinbarungen für die Kommune tätig werden. Denn die entsprechenden Verträge weisen ja regelmäßig nur den spezifischen Aufwand des Versorgers (und gerade nicht die Gesamtkosten der Kommune) aus; ihr Abschluss dient zudem gerade dazu, dass die Kosten nicht in die Wasserpreiskalkulation einfließen (weil hierfür ein gesondertes Entgelt mit der Kommune vereinbart wird).

Im Ergebnis sollte der Satzteil „sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum“ ersatzlos gestrichen werden.

› **Zu § 48 Klärung der Ursachen und Abhilfemaßnahmen durch den Betreiber**

Zu Absatz 5:

Durchführung und Ort der Untersuchungen sind nicht immer „unverzüglich“ erreichbar.

Zur Sicherstellung der Praxistauglichkeit sollte von „umgehende Untersuchungen“ statt von „unverzüglich“ gesprochen werden.

› **Zu § 50 Maßnahmenplan des Betreibers**

Das Vorliegen eines Maßnahmenplans bis zur Veröffentlichung der TrinkwV ist eine nationale Verschärfung und ohne Nachweis oder Aufzeigung/Feststellung einer konkreten Gefährdung unverhältnismäßig. Zudem sind auch die notwendigen Verträge bzw. Genehmigungen bis dahin nicht umsetzbar.

Der BDEW fordert eine längere Übergangsfrist sowie die Vorlieferanten explizit von dieser Verpflichtung zu befreien.

› **Zu § 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.**

Zusätzlich zur erweiterten Anzeigepflicht sollen zukünftig noch Jahresstatistiken nach Absatz 4 erstellt werden. Die Ausweitung der Berichtspflichten für Labore im Zuge der Legionellenuntersuchung sind nicht wünschenswert und sollten gestrichen werden.

› **Zu § 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter**

Die Regelung ist nicht EU-konform. Bei einer zweiten Verlängerung einer Ausnahme ist laut der Artikel 15 Abs 1 Satz 5 EU-TWRL die EU-Kommission zu unterrichten.

› **Zu § 70 Bewertung von Trinkwasserinstallationen**

Das UBA will künftig neben der ECHA auch die gesundheitlichen Risiken der Trinkwasserinstallationen bewerten und dafür zusätzliche Untersuchungen durchführen. Nach der EU-TWRL ist für die Bewertung der Werkstoffe und Materialien der Trinkwasserinstallation die ECHA künftig zuständig.

Daher stellen diese zusätzlichen Untersuchungen und Anforderungen an Werkstoffe und Materialien sowie Maßnahmen eine nationale Verschärfung und Doppelarbeit dar. Die UBA-Maßnahmen sollten nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden können.

3.6 Verursachergerechtigkeit stärken

In der TrinkwV sollte grundsätzlich eine Pflicht festgeschrieben werden, dass die – für den Vollzug wasserrechtlicher Bestimmungen – Zuständigen, Maßnahmen zur Abwehr weiterer Verschlechterungen des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwassers (Verschlechterungsverbots gemäß WRRL) und zum Erreichen eines guten ökologischen oder chemischen Zustands (Verbesserungsgebot gemäß WRRL) im Sinne des Verursacherprinzips festzulegen haben.

Dafür sollte in § 65 „Klärung der Ursachen und Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde“ der Verweis ergänzt werden, dass die zuständige Behörde nach § 50 Absatz 5 WHG auch Maßnahmen zur Abhilfe beim Verursacher im Sinne des Verursacherprinzips anordnen sollte.

Eine Ermächtigungsgrundlage dafür ist bereits im Wasserrecht vorhanden und sollte dort für die Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die TrinkwV geregelt werden.

Da der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage i.d.R. nur technisch agieren kann, sollte in § 48 „Klärung der Ursachen und Abhilfemaßnahmen durch den Betreiber“ zusätzlich klargestellt werden, dass die zuständige Behörde nach § 50 Absatz 5 WHG Maßnahmen zur Abhilfe beim Verursacher im Sinne des Verursacherprinzips anordnen sollte.

3.7 Keine Verlagerung staatlicher Aufgaben auf Wasserversorger

› **Zu §27 Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser**

Eine Verlagerung der Besichtigungs- und Dokumentations-Pflicht der Gesundheitsämter auf Wasserversorger wird abgelehnt, da Wasserversorger keine Rechte zum Begehen fremder Grundstücke haben. Die Besichtigung von Schutzzonen dürfte nur auf den eigenen Grundstücken erfolgen oder nur dann auf fremden Grundstücken, wenn dies z.B. in einer Wasserschutzgebietsverordnung zugelassen wäre.

Für diesen Grundrechtseingriff bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage.

Grundsätzlich sollte die Besichtigung des Einzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsgebieten **ein Teil der Risikobewertung eines Einzugsgebietes durch die zuständigen Behörden** sein. Dies sollte im Einklang mit § 50 Abs. 5 WHG klargestellt werden.

Zudem ist eine Konkretisierung des Wortes „Umgebung“ erforderlich. Das BMG ist im Entwurf von der Vorstellung ausgegangen, dass bundesweit Wasserschutzgebiete vorliegen. In etlichen Ländern liegen jedoch Wasservorranggebiete vor bzw. fehlen die Ausweisungen der Schutzgebiete. Dazu regelt der Entwurf, dass die Umgebung der Wasserfassungsanlage besichtigt werden soll. Eine Konkretisierung der Umgebung bezüglich ihrer Bedeutung für die Risikobewertung in Satz 2 erscheint daher sinnvoll. Der BDEW schlägt vor die Absätze 1 und 2 wie folgt zu konkretisieren:

Absatz 1 (neu): „Das zuständige Gesundheitsamt hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgelegt, so hat das zuständige Gesundheitsamt die Umgebung der Wasserfassungsanlage zu besichtigen, soweit dies für die Risikobewertung erforderlich ist.“

Absatz 2 (neu): „Die Besichtigung des Einzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsgebieten ist ein Teil der Risikobewertung eines Einzugsgebietes, das den zuständigen Behörden obliegt. Dies sollte im Einklang mit den für den Vollzug des § 50 Abs. 5 WHG zuständigen Behörden geregelt werden. Werden Veränderungen erkannt, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Rohwassers haben können, so hat die zuständige Behörde entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen.“

AnsprechpartnerInnen:

BDEW
Anja Höhne
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: 030 300 199 1200
anja.hoehne@bdew.de

BDEW
Dr. Sabine Wrede, LL.M. (UC Davis)
Abteilung Recht
Telefon: 030 300 199 1523
sabine.wrede@bdew.de

BDEW
RA Dr. Jörg Rehberg
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: 030 300 199 1211
joerg.rehberg@bdew.de